

Jugendliche und junge Erwachsene

Zusammenarbeit Case Management Berufsbildung (CMBB) und IV-Stelle Kanton Bern (IVBE)

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Jugendliche ab der 7. Klasse und junge Erwachsene mit mehrfachen Schwierigkeiten werden durch das Case Management Berufsbildung (CMBB) individuell begleitet und unterstützt. Mögliche Gründe sind schwache Schulleistungen, ungenügende Motivation, mangelhaftes soziales Verhalten, zu wenig Unterstützung durch die Eltern oder gesundheitliche Probleme. Berufswahl und -entscheid sowie der Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder ins Erwerbsleben gelingen nicht. Unterstützt wird zum Beispiel, wer nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle findet, nach einem Lehrabbruch keine Anschlusslösung hat oder den Einstieg ins Erwerbsleben nicht schafft. Das CMBB kommt nur dann zum Einsatz, wenn die vielfältigen schulinternen Massnahmen auf Sekundarstufe I und Sekundarstufe II nicht zum Erfolg führen. Dabei kann seitens CMBB die Vermutung aufkommen, dass ein Zusammenhang besteht zwischen einer gesundheitlichen Problematik und den Schwierigkeiten beim Einstieg in eine Berufsausbildung oder in die Erwerbstätigkeit.

Die hier beschriebene Zusammenarbeit zwischen dem CMBB und der IVBE hat einerseits die Zielsetzung, das frühzeitige Erfassen von Jugendlichen mit einem offensichtlichen Leistungsanspruch zu vereinfachen. Andererseits sollen die Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit unnötige Anmeldungen verhindern.

2 Vorgehen, wenn im CMBB die Vermutung eines gesundheitlichen Hintergrundes besteht

- 1) Bei einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen, der/die vom CMBB unterstützt wird, tauchen Hinweise auf, die auf eine gesundheitliche Problematik mit Auswirkungen auf die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit hinweisen.
- 2) Das CMBB bespricht mit der Jugendlichen / dem Jugendlichen oder dem Umfeld, ob es diesbezüglich bereits medizinische Abklärungen oder Therapien gab und ob allenfalls schon eine IV-Anmeldung gemacht wurde. Falls die Vermutung einer gesundheitlichen Problematik mit Auswirkungen auf die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit bestehen bleibt und noch keine IV-Anmeldung gemacht wurde, bespricht das CMBB mit der oder dem Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung die IV-Anmeldung. Dabei wird die Zielsetzung in den Vordergrund gestellt, durch eine IV-Anmeldung zu klären, ob die IV die Ausbildung, bzw. Integration in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen kann. Falls ein Leistungsanspruch besteht, reicht das Spektrum der Unterstützungsmöglichkeiten der IV grundsätzlich von Beratung über finanzielle Unterstützung bis zu Ausbildungen in IV-Institutionen.
- 3) Nach dieser Besprechung empfiehlt das CMBB den Jugendlichen (bzw. bei Minderjährigkeit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung), dass die oder der Jugendliche bei der IV angemeldet wird. Dieser Anmeldung werden die Vereinbarung zwischen CMBB, den Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretung, ein kurzer Bericht des CMBB sowie (falls möglich) die vorhandenen Schul- und Lehrzeugnisse der / des Jugendlichen beigelegt. Der Bericht des CMBB enthält folgende Angaben:

- Was ist die aktuelle Situation bezüglich Schule, Ausbildung oder Brückenangeboten (was wurde warum begonnen, abgeschlossen oder abgebrochen)?
 - Wo liegt das gesundheitliche Problem oder warum besteht die Vermutung, dass gesundheitliche Probleme mit Auswirkungen auf die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit vorliegen?
 - Wie ist die aktuelle soziale Situation der / des Jugendlichen?
 - Was ist das Anliegen des CMBB oder was ist aus Sicht des CMBB wichtig?
 - Was sind die Kontaktdaten der im CMBB zuständigen Ansprechperson?
 - Welche Abklärungen wurden bereits gemacht?
- 4) Die zuständige Eingliederungsfachperson (EFP) lädt die Jugendliche/den Jugendlichen, die gesetzliche Vertretung und die zuständige Person des CMBB zu einem Gespräch ein. Bei dieser Besprechung werden folgende Punkte besprochen:
- Es wird die Ausgangslage geklärt (Beruf / Gesundheit / Soziale Situation)
 - Es werden die Probleme thematisiert, für welche Lösungen gesucht sind
 - Das weitere Vorgehen seitens CMBB (Schulabschluss, Brückenangebote, etc.) und seitens IV (Abklärungen (z.B. AMA), Frühinterventionsmassnahmen, etc.) wird gemeinsam festgelegt
 - Die Kommunikationswege (wer, wann, mit wem) werden vereinbart
- 5) Wenn feststeht, dass bei der IV ein Leistungsanspruch besteht, schliesst das CMBB die Bearbeitung ab.

3 Datenaustausch und gegenseitige Information

Für den Daten- und Informationsaustausch mit dem CMBB benötigt die EFP die unterschriebene Vollmacht des Versicherten z.H. des CMBB. Das CMBB lässt die unterschriebene Vollmacht der IVBE zukommen.

Solange beide Seiten ein Mandat haben, informieren sie sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse oder Abklärungsergebnisse.

Die IVBE informiert das CMBB in geeigneter Weise insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Einladung zu Gespräch
- Einladung zu Abklärung
- Teilnahme an einer Integrationsmassnahme
- Teilnahme an einer beruflichen Massnahme
- Aufforderung zur Mitwirkung oder Schadenminderung

Das CMBB informiert die IV-Stelle in geeigneter Weise insbesondere über folgende Sachverhalte:

- bisherige und laufende Abklärungen und Abklärungsergebnisse
- Teilnahme an Brückenangebot
- Abschluss des Dossiers

IV-Stelle und das CMBB informieren die versicherte Person bzw. die gesetzliche Vertretung über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt. Grundsätzlich ist dafür die Auskunft gebende Stelle zuständig. In gegenseitiger Absprache kann dieser Informationspflicht im Einzelfall auch durch die andere Stelle nachgekommen werden.

4 Hinweis zur Abklärung des Leistungsanspruchs

Die IVBE klärt den Leistungsanspruch so rasch wie möglich ab. Mit einer vollständigen Anmeldung (inklusive dem vorstehend erwähnten Bericht des CMBB) kann dieser Prozess beschleunigt werden.

5 Hinweis wenn Vorbehalte für eine IV-Anmeldung bestehen

Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche und deren gesetzliche Vertretung Vorbehalte bzgl. einer IV-Anmeldung haben. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten, unverbindlich mit der IV in Kontakt zu treten und ein Gespräch (zu Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten der IV) mit einer Eingliederungsfachperson zu führen:

- Früherfassungsmeldung (FE-Meldung)
Eine FE-Meldung an die IV können verschiedene berechnigte Stellen machen. Eine FE-Meldung bewirkt, dass die IV prüfen muss, ob eine Anmeldung angezeigt ist. Diese Prüfung wird meistens in Form einer Besprechung mit den Betroffenen und der meldenden Instanz gemacht. Wenn bei diesem Gespräch festgestellt wird, dass die IV evtl. leistungspflichtig ist, fordert die IV die betroffene Person zur Anmeldung auf.
- Gesuch für ein Beratungsgespräch
Sind die gesetzlichen Vertreter oder andere meldeberechtigte Stellen nicht bereit, eine FE-Meldung zu erstellen, können die Case Manager des CMBB mittels Formular ein Gesuch für ein Beratungsgespräch (Art. 41 Absatz 1 Buchstabe 1^{ter} IVV) einreichen. Im Anschluss wird mit dem Case Manager ein Termin vereinbart. Dieser lädt die Betroffenen und idealerweise die Erziehungsberechnigten zu diesem Beratungsgespräch ein. Wenn bei diesem Gespräch festgestellt wird, dass die IV evtl. leistungspflichtig ist, teilt sie dies am Beratungsgespräch mit und rät zur Anmeldung.

Sowohl die Früherfassung als auch das Beratungsgespräch haben präventiven Charakter. Es werden keine Leistungen der IV ausgerichtet. Die IV kann die notwendigen Abklärungen für einen Leistungsentscheid erst durchführen, wenn die Anmeldung vorliegt.

6 Qualitätssicherung

Die vorliegende Vereinbarung wird in regelmässigen Abständen überprüft. Eine Delegation des CMBB und eine Delegation der IVBE treffen sich einmal pro Jahr zu einem gemeinsamen Austausch. Gegenstand des Austauschs ist das Einhalten der Zusammenarbeitsvereinbarung und die Notwendigkeit deren Anpassung an gewonnene Erkenntnisse. Das CMBB ist zusammen mit der IVBE verantwortlich für die Durchführung des Anlasses.

Bern, 15. September 2017

Gültig ab 1. Oktober 2017

Ersetzt die Version vom 31. Januar 2016